

Hersteller-Info nicht recherchiert

Unbestätigte Meldungen sind als solche kenntlich zu machen

Eine Zeitschrift veröffentlicht eine Notiz unter der Überschrift „Rückruf bei ...“. Darin heißt es, ein Motorradhersteller rufe bestimmte Modelle zurück, da nach längerem Betrieb im Leerlauf der Motor aussetzen könne. Zitat: „Gefahr besteht nicht, die Händler können dieses lästige Problem beheben.“ Ein Leser der Zeitschrift sieht sehr wohl eine Gefahr darin, dass das Hinterrad wegrutschen könne. Die Redaktion habe einen Mangel an Verkehrssicherheit als lästiges Problem abgetan und nicht weiter recherchiert. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Zeitschrift weist darauf hin, dass die Notiz als Pressemitteilung gekennzeichnet sei. Anhaltspunkte dafür, dass die Mitteilung inhaltlich falsch oder irreführend sei, habe es nicht gegeben. Den Vorwurf der „qualifizierten Lüge“ weise man zurück. Die Anmerkung, wonach keine Gefahr bestünde, gebe den Inhalt der Pressemitteilung zutreffend wieder und sei nach bestem Wissen der Redaktion erfolgt. (2006)

Die Zeitschrift hat die nach Ziffer 2 des Pressekodex gebotene journalistische Sorgfaltspflicht nicht ausreichend beachtet. Dort heißt es unter anderem, dass unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen als solche kenntlich zu machen sind. Mit der Formulierung „Gefahr besteht nicht, die Händler können dieses lästige Problem beheben“ habe sich die Zeitschrift die Position des Herstellers ungeprüft zu eigen gemacht. Entweder hätte die Redaktion recherchieren oder in der Meldung klar machen müssen, dass es sich um eine Mitteilung des Herstellers handelt, deren Wahrheitsgehalt von der Redaktion nicht überprüft wurde. Allein auf der Basis der Hersteller-Mitteilung eine Aussage wie die beanstandete zu treffen, verstößt gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Der Presserat spricht eine öffentliche Rüge aus. (BK2-313/06)

Aktenzeichen:BK2-313/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge